



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.03.2020**Nebentätigkeiten von Polizeibeamten****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) beklagte kürzlich, dass zahlreiche junge Polizeibeamte eine Nebentätigkeit ausüben, da sie sich ansonsten die Lebenshaltungskosten vor allem in der Großstadt kaum noch leisten können. Nach Angaben der Presse betrifft dies ca. 8 % aller Polizeibeamte, wobei die Nebentätigkeiten teilweise im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, teilweise selbständig bzw. freiberuflich. Entgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten sind nach § 79 des Hessischen Beamtengesetzes genehmigungspflichtig, wobei die Genehmigung nur dann versagt werden kann, wenn durch die Nebentätigkeit die Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert wird, ein Interessenkonflikt entstehen kann oder das Ansehen der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) ist die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte grundsätzlich genehmigungspflichtig. Zu den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gehört dabei nicht nur die Ausübung von entgeltlichen, sondern auch die von unentgeltlichen Beschäftigungen, wie z.B. die Übernahme einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 HBG) sowie die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 HBG). Somit vermag die bloße Anzahl der genehmigten Fälle keine Aussage über den zeitlichen und finanziellen Umfang der tatsächlich ausgeübten Nebentätigkeiten zu treffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es durchaus vorkommen kann, dass durch den Dienstherrn eine bestimmte Nebentätigkeit zwar genehmigt wurde, diese durch die Beamtin oder den Beamten dann letztlich doch nicht (mehr) bzw. lediglich in einem geringeren Umfang als genehmigt ausgeübt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Polizeibeamte des Landes Hessen üben derzeit eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit aus?

Derzeit wurde insgesamt 1248 Polizeibeamtinnen und -beamte die Ausübung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gestattet.

Frage 2. In welchen Besoldungsgruppen befinden sich die unter 1. genannten Beamten?

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Besoldungsgruppe	Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamte, die aktuell eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausüben
A 9 (Anwärter)	206
A 9	148
A 10	565
A 11	210
A 12	71
A 13	35
A 13 h.D.	4
A 14	5
A 15	3
A 16	1
Gesamt	1248

Frage 3. Wie viele der unter 1. genannten Beamten haben ihren Wohnsitz in einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern?

238 der unter 1. genannten Beamtinnen und Beamten haben ihren Wohnsitz in einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern.

Frage 4. Wurden in den vergangenen drei Jahren Anträge von Polizeibeamten auf Genehmigung einer Nebentätigkeit abgelehnt?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: In wie vielen Fällen?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: Welche Gründe waren maßgeblich für die Ablehnung der Anträge?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden insgesamt 18 Anträge von Polizeibeamtinnen und -beamten auf Genehmigung einer Nebentätigkeit abgelehnt. Folgende Gründe waren für die Ablehnung der Anträge maßgeblich:

Gründe der Ablehnung	Anzahl der abgelehnten Anträge
Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (§ 73 Abs. 2 S. 1 HBG)	6
Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten (§ 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HBG)	5
Angelegenheit, in der die Behörde, der die Beamtin/der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann (§ 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HBG)	2
Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich (§ 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 HBG)	5

Frage 7. Wurden in den vergangenen drei Jahren Polizeibeamte im Zusammenhang einer Nebentätigkeit disziplinarisch belangt oder aus dem Beamtenverhältnis entlassen?

Frage 8. Falls 7. Zutreffend In wie vielen Fällen?

Frage 9. Falls 7. zutreffend: Welches waren die Gründe für die disziplinarischen Maßnahmen?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden insgesamt drei Disziplinarverfahren im Sinne der Anfrage gegen Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte rechtskräftig mit einer Disziplinarmaßnahme abgeschlossen. Den drei Verfahren lagen folgende Sachverhalte zugrunde: In zwei Fällen wurde eine genehmigte Nebentätigkeit unberechtigterweise z.T. während der Dienstzeit bzw. im Krankenstand ausgeübt. In dem dritten Fall wurde eine Nebentätigkeit ausgeübt, ohne dass die erforderliche Genehmigung zuvor beantragt und erteilt wurde. Entlassungen in diesem Zusammenhang gab es im vorgenannten Zeitraum bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nicht.

Wiesbaden, 20. April 2020

Peter Beuth